



## **Bericht**

der Landesregierung - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

### **Bericht zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen**



## Inhalt

1 Einleitung.....	4
2 Hintergrund.....	4
3 Aktueller rechtlicher Stand.....	5
4 Befragung der Träger von Erziehungshilfeeinrichtungen.....	8
4.1 Bewertung der Ergebnisse .....	10
5 Befragung der Schulämter zur Umsetzung des Erlasses .....	11
5.1 Auswertung der Abfragen und Bewertung.....	15
6 Ergebnis der Evaluation zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen und nächste Schritte .....	17
7 Tabellenverzeichnis .....	20
8 Literaturverzeichnis .....	20

## 1 Einleitung

Die Landesregierung wurde gebeten, einen schriftlichen Bericht zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen mit melderechtlicher Hauptwohnung in Schleswig-Holstein bzw. in einem anderen Bundesland zu geben und die Umsetzung des Erlasses „Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen“ (Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) vom 20. Oktober 2017 - III 22 ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Integration\\_Erziehungshilfeeinrichtungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Integration_Erziehungshilfeeinrichtungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1))) darzustellen und mitzuteilen, inwieweit Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfeeinrichtungen (Heimkinder) mit melderechtlicher Hauptwohnung außerhalb von Schleswig-Holstein beschult werden.

Hintergrund ist, dass, von unterschiedlichen Stellen vorgetragen wird, es käme zu einer erheblichen Anzahl von Nichtbeschulungen von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen. Als Grund hierfür wird die nicht bestehende Schulpflicht dieser Kinder und Jugendlichen aus anderen Ländern genannt.

Um zu ergründen, ob es sich um strukturelle oder regionale Probleme handelt, wurde ein Jahr nach Umsetzung des Erlasses, zum Ende des Schuljahres 2018/19 eine Abfrage in den Erziehungshilfeeinrichtungen und in den Schulen durchgeführt. Die detaillierten Ergebnisse sind der Kleinen Anfrage Drucksache 19/2050 zu entnehmen.

Im Mai 2021 wurden seitens des MBWK erneut an die 15 Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte und seitens MSGJFS an die 306 Träger der Erziehungshilfeeinrichtungen Fragebögen zur Evaluation des Erlasses versendet.

## 2 Hintergrund

Im Jahr 2013 erhob die LAG der freien Wohlfahrtsverbände in einem Schreiben an das Bildungsministerium und das Sozialministerium den Vorwurf, dass bei vielen Heimkindern eine Beschulung nicht ausreichend gesichert sei: Viele Kinder und Jugendliche würden nicht beschult werden und die Verfahren bei den Schulämtern seien nicht einheitlich. Eine Anfrage bei den Schulämtern ergab, dass es aus deren Sicht keine erheblichen Probleme bei der Beschulung gebe. Statistische Daten zu

den betroffenen Kindern und Jugendlichen lägen nicht vor. Nach damaliger Einschätzung der Schulpflichtigen und Schulpflichtigen sei die Zahl von Kindern und Jugendlichen, die in Erziehungshilfeeinrichtungen (Heimen) untergebracht sind und keine Schule besuchen, sehr niedrig. Falls keine Unterrichtsteilnahme erfolge, würden die Kinder und Jugendlichen regelmäßig im Rahmen einer Übergangsphase auf den Schulbesuch vorbereitet.

Von Seiten der Erziehungshilfeeinrichtungen liegen allerdings ebenfalls keine entsprechenden Daten vor.

Grundsätzlich sind Träger von Jugendhilfeeinrichtungen gem. § 47 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII zwar einmal jährlich verpflichtet, Stichtagsmeldungen zu den belegten Plätzen in den Einrichtungen gegenüber dem Landesjugendamt abzugeben. Diese enthalten jedoch keine Altersangaben und bieten als Stichtagsmeldung keinen Überblick über das Schuljahr, so dass hierüber eine Differenzierung bezgl. der Schulpflicht nicht möglich ist.

In der amtlichen Schulstatistik ist die „Heimunterbringung“ kein statistisches Merkmal und wird daher nicht erfasst. Das MBWK fragt zwar jährlich im Herbst in den Schulpflichtigen die Zahlen der in Erziehungshilfeeinrichtungen untergebrachten Kinder- und Jugendlichen ab, um die Bedarfe für eine gesonderte Planstellenzuweisung zu ermitteln (insgesamt werden dafür 65 Planstellen den Schulpflichtigen bereitgestellt, 30 im allgemein bildenden Bereich und 35 im Förderzentrumbereich) und dadurch dem erhöhten Unterstützungsbedarf sowie dem Austausch zwischen Erziehungshilfeeinrichtung, Jugendamt, Eltern etc. Rechnung zu tragen. Diese Abfrage differenziert nicht nach Schulart und Schulstufe und erfasst nicht das Herkunftsbundesland.

Um zukünftig einheitliche Verfahrensvorgaben für das Ziel eines möglichst zügigen Schulbesuchs für in Erziehungshilfeeinrichtungen untergebrachte Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, wurde der o.g. Erlass „Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen“ im Oktober 2017 auf den Weg gebracht.

### 3 Aktueller rechtlicher Stand

Jedes Kind/jeder Jugendliche ist in Schleswig-Holstein - unabhängig von seinem Wohnsitz - in einer Schule aufzunehmen.

Grundlage dafür bildet das in Art. 10 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung garantierte Recht auf Bildung, gewaltfreie Erziehung sowie auf soziale Sicherheit und auf die Förderung der Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, welches in Schleswig-Holstein für alle Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist.

Die Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen ist in § 20 Abs. 1 SchulG geregelt. Diese Bestimmung wird ergänzt durch den o.g. Erlass „Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen“, der in 2017 u.a. aus den Diskussionen des „Runden Tisches Heimerziehung“ entwickelt wurde. Danach ist jedes nach Alter schulpflichtige Kind, unabhängig von seinem Wohnsitz, in einer Schule aufzunehmen.

Der schulrechtliche Wohnungsbegriff des § 2 Abs. 8 Schulgesetz (SchulG) knüpft dabei an die melderechtliche Hauptwohnung gem. §§ 20 bis 22 Bundesmeldegesetz (BMG) an. Hauptwohnung eines Minderjährigen ist die vorwiegend benutzte Wohnung der/des Personensorgeberechtigten, § 22 Abs. 2 BMG. Dies gilt auch dann, wenn sich die oder der Minderjährige in einer anderen Wohnung, z.B. in einer Jugendhilfeeinrichtung, überwiegend aufhält und nur besuchsweise in die Wohnung der/des Personensorgeberechtigten zurückkehrt. Nur dann, wenn die/der Minderjährige jeglichen Bezug zur Wohnung der/des Personensorgeberechtigten verloren hat, d.h., wenn sie/er tatsächlich und endgültig ausgezogen ist, ist die von der/dem Minderjährigen bewohnte Wohnung (z.B. die Jugendhilfeeinrichtung) die alleinige Wohnung. Im Regelfall haben die in Jugendhilfeeinrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern daher nicht ihre melderechtliche Hauptwohnung in Schleswig-Holstein.

Über die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens (§ 73 Landesverwaltungsgesetz). Sofern an der ausgewählten Schule ein Schulplatz vorhanden ist, ist das Ermessen in der Regel auf null reduziert. Dann ist das Kind - vorbehaltlich pädagogischer Erwägungen - grundsätzlich aufzunehmen. Kann ein Kind oder Jugendlicher nach Beratung aller Verfahrensbeteiligten allerdings aus erzieherischen Gründen (noch) keine öffentliche allgemein bildende Schule oder genehmigte Ersatzschule besuchen, d.h. ist das Kind bzw. die/der Jugendliche (noch) nicht beschulbar, so ist es im Rahmen einer Übergangsmaßnahme auf die Beschulung in einer öffentlichen

allgemein bildenden Schule oder einer Ersatzschule zielgerichtet vorzubereiten. Diese Pflicht, im Rahmen von Übergangsmaßnahmen die Beschulung in einer (öffentlichen) Schule herbeizuführen oder einzuleiten, ergibt sich darüber hinaus aus § 43 Jugendförderungsgesetz. Nach dieser Vorschrift hat der Träger einer Einrichtung im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass der erforderliche Schulunterricht ggf. anderweitig erteilt wird oder dass eine besondere pädagogische Förderung stattfindet, die eine Wiedereingliederung in die Schule ermöglicht.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 der Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (KJVO) vom 13.07.2016 müssen die Träger von Erziehungshilfeeinrichtungen im Rahmen des Antrags auf Betriebserlaubnis eine Konzeption vorlegen, aus der unter anderem hervorgeht,

1. wie die schulische Förderung und die Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. Oktober 2017 grundsätzlich erfolgt;
2. ob, und wenn ja wie, eine interne Schulvorbereitung vorgehalten und umgesetzt wird mit Bezugnahme zum Erlass.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KJVO sind die Träger aber vorrangig verpflichtet, den Schülern jede Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen im schulpflichtigen Alter in ihre Einrichtung unverzüglich anzuzeigen, um eine Beschulung im Schulsystem zu ermöglichen.

Bei der Frage der Beschulungsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfeeinrichtungen kommen somit folgende Szenarien in Betracht:

1. Eine Beschulung ist möglich und es wird eine geeignete Schule gefunden. Grundsätzlich können Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfeeinrichtungen in allen allgemein bildenden Schulen, Förderzentren oder Ersatzschulen aufgenommen werden. Somit stehen ihnen alle Beschulungsformen offen.
2. Eine Beschulung ist aus persönlichen Gründen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen noch nicht möglich. Daher wird anderweitiger Unterricht unter der Verantwortung eines Förderzentrums durchgeführt, welches vom Schulamt (untere Schulaufsicht) gem. Erlass von 2017 benannt wurde. Es wird ein entsprechender Zeitplan zum Besuch einer allgemein bildenden Schule bzw. eines Förderzentrums erstellt. Im

letztgenannten Beispiel erfolgt gem. Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO), zuletzt geändert am 10. Mai 2021, ein Koordinierungsgespräch. Dabei wird insbesondere geprüft, ob bzw. mit welchen Unterstützungsmaßnahmen der Besuch der öffentlichen Schule ermöglicht werden kann. Wenn für ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen zunächst anderweitiger Unterricht in der Jugendhilfeeinrichtung anstelle des Besuchs der öffentlichen Schule bzw. Ersatzschule vereinbart worden ist, berät das Förderzentrum mindestens einmal pro Schulhalbjahr mit der Einrichtung den Stand der Entwicklung. Eine etwaige erforderliche einrichtungsinterne Vorbereitung auf den Schulbesuch kann ausdrücklich nur vorübergehend sein. Dies gewährleistet der Erlass durch ein transparentes, einheitliches Verfahren unter Einbeziehung aller relevanten Akteure.

Sofern eine anerkannte Behinderung nach dem SGB VIII oder nach dem SGB XII vorliegt, muss im Koordinierungsgespräch festgehalten werden, ob ein Schulbesuch durch ergänzende Maßnahmen der Eingliederungshilfe (in erster Linie Schulbegleitung) ermöglicht bzw. abgesichert werden kann.

Maßgeblich für alle Entscheidungen ist das Ziel, alle in einer Erziehungshilfeeinrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen - unabhängig vom Wohnsitz der Eltern - in der Regel umgehend an einer öffentlichen allgemein bildenden Schule oder Ersatzschule zu beschulen. Dabei besteht für Kinder mit Beeinträchtigungen grundsätzlich die Möglichkeit, anerkannte Ersatzschulen in privater Trägerschaft zu besuchen, die auf die besonderen Bedarfe von Kindern mit Beeinträchtigungen ausgerichtet sind.

#### 4 Befragung der Träger von Erziehungshilfeeinrichtungen

Die im Mai 2021 durchgeführte Abfrage - mit Stichtag 30.04.2021 - wurde differenzierter gestaltet als die letzte Abfrage im Juli 2019, um Erkenntnisse zu erhalten,

- wem gegenüber die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die Einrichtung angezeigt wird:
  - a) dem Schulamt (unterer Schulaufsichtsbehörde)
  - b) der Schule
- wie die Beschulung der Minderjährigen erfolgt:
  - a) Besuch der allgemein bildenden Schule oder eines Förderzentrums
  - b) Interne schulvorbereitende Maßnahme



- c) Keine Beschulung
- wie sich die Kooperation mit dem jeweiligen Förderzentrum gestaltet:
  - a) Kontakt zum Förderzentrum
  - b) Förderplanung
  - c) Keine Kooperation

Es wurden alle 306 Einrichtungsträger angeschrieben und gebeten, zum Stichtag 30.04.2021 die o.g. Informationen zur Beschulungssituation zu übermitteln. Wie bereits erwähnt, unterliegt die Beantwortung der Fragen der Freiwilligkeit der Einrichtungsträger. Insgesamt haben 58 Träger auf die Abfrage geantwortet, davon haben 52 Träger Auskünfte zur Beschulungssituation erteilt. Zum o.g. Stichtag wurden insgesamt 640 Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen dieser 52 Träger betreut. Die nachfolgende Auswertung bezieht sich daher lediglich auf deren Angaben.

Es zeigt sich, dass die Träger der Einrichtungen die Meldungen sehr unterschiedlich vornehmen. So wurden insgesamt 545 Schülerinnen und Schüler an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren selbst, aber nur 261 bei den Schulämtern (unteren Schulaufsichtsbehörden) angemeldet, wobei insgesamt 166 Minderjährige in beiden Institutionen angemeldet wurden. Beim Anmeldeverhalten sind keinerlei Unterschiede zwischen Schülerinnen und Schülern aus Schleswig-Holstein oder aus anderen Ländern auszumachen.

Hinweise auf die Beschulungssituation der in den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe untergebrachten jungen Menschen vermittelt nachstehende Tabelle.

Schülerinnen und Schüler	Regelschule	interne Schulvorbereitung	keine Beschulung
insgesamt	600	84 <sup>1</sup>	11
aus Schleswig-Holstein	421	43	10
aus anderen Ländern	179	37	1

Tabelle 1: Schülerinnen und Schüler differenziert nach Herkunftsland und Beschulungssituation

Nahezu alle (93,75%) der in den Einrichtungen untergebrachten Schülerinnen und Schüler besuchen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren. Schulvorbereitende Maßnahmen im Rahmen der Unterbringung werden für 13% der jungen Menschen geleistet. Insgesamt werden 695 Angaben zur Beschulungssituation der 640

<sup>1</sup> In 4 Fällen wurden keine Angaben zur Herkunft der Schülerinnen und Schüler gemacht.

Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen getätigt. Das lässt den Schluss zu, dass es sich bei der übersteigenden Anzahl um junge Menschen handelt, die sowohl eine Schule besuchen als auch durch eine interne Schulvorbereitung gefördert werden. Insgesamt 11 junge Menschen wurden am Stichtag (noch) nicht beschult, wobei der überwiegende Teil aus Schleswig-Holstein stammt.

Schülerinnen und Schüler	Kontakt zum FöZ <sup>2</sup>	Förderplan	keine Kooperation
insgesamt	123	61	16
aus Schleswig-Holstein	74	39	8
aus anderen Ländern	41	18	4
ohne Angabe zu Ländern	8	4	4

*Tabelle 2: Kooperation mit den Förderzentren*

Die Daten der Tabelle 2 lassen sich nicht mit der Anzahl von 640 Schülerinnen und Schülern in Bezug setzen, da von den Trägern teilweise mehrere Kooperationsmöglichkeiten mit den Förderzentren angegeben wurden.

Fast in jedem 5. Fall (19,2%) besteht Kontakt zu einem regionalen Förderzentrum, in 16 Fällen besteht jedoch keine Kooperation. Hierbei handelt es sich nur in zwei Fällen um Schülerinnen und Schüler, die nicht beschult werden. Daher ist davon auszugehen, dass in den anderen Fällen entweder kein Bedarf für eine Kooperation aufgrund des Besuchs der allgemein bildenden Schule besteht oder noch kein Kontakt aufgenommen wurde, während bereits eine einrichtungsinterne schulische Förderung durchgeführt wird.

#### 4.1 Bewertung der Ergebnisse

Wie bereits ausgeführt, sind grundsätzlich Träger von Jugendhilfeeinrichtungen gem. § 47 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII einmal jährlich verpflichtet, Stichtagsmeldungen zu den belegten Plätzen in den Einrichtungen gegenüber dem Landesjugendamt abzugeben. Diese enthalten jedoch keine Altersangaben, so dass eine Differenzierung bezgl. der Schulpflicht hierüber nicht möglich ist.

---

<sup>2</sup> Förderzentrum

Ausgehend von der Anzahl der genehmigten Plätze lassen sich aufgrund der unterschiedlichen Altersspannen sowie des unterjährigen Wechsels innerhalb der Einrichtungen ebenfalls keine Rückschlüsse auf die Anzahl der vollzeitschulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ziehen.

Die Träger wurden gebeten, an der freiwilligen Erhebung teilzunehmen. Auf die Abfrage des Landesjugendamtes haben lediglich 17% der 306 angeschriebenen Träger von Jugendhilfeeinrichtungen Auskünfte zur Beschulungssituation der betreuten Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter erteilt. Somit können die aufgeführten Ergebnisse lediglich einen Einblick - jedoch kein umfassendes Bild der Beschulungssituation für Minderjährige in stationären Einrichtungen - vermitteln.

Auf Grundlage der von den 52 Trägern übermittelten Informationen ist positiv zu bewerten, dass fast alle jungen Menschen in den Einrichtungen eine Schule besuchen, teilweise unterstützt durch die Förderzentren. Uneinheitlich zeigt sich jedoch die Anmeldung der Minderjährigen. Hier werden Kinder und Jugendliche mehrheitlich direkt an der Schule und nicht beim Schulamt angemeldet, was evtl. auch auf die große Anzahl zurückzuführen ist, für die kein Kontakt zum Förderzentrum besteht, da kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorhanden bzw. vermutet wird.

## 5 Befragung der Schulämter zur Umsetzung des Erlasses

Die Befragung der unteren Schulaufsichten zur Umsetzung des Erlasses orientiert sich an den im Erlass genannten Verfahrensschritten. Auch wurden die Schulaufsichten aufgefordert, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Erziehungshilfeeinrichtungen mit Stand 30. April 2021 mitzuteilen, sowie eine Differenzierung nach anderen Ländern, anderweitigem Unterricht und Nichtbeschulung vorzunehmen.

Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 KJVO vom 13. Juli 2016 sind die Träger gehalten, den zuständigen Schulaufsichtsbehörden unverzüglich die Aufnahme eines schulpflichtigen Kindes/Jugendlichen anzuzeigen. Damit die Erziehungshilfeeinrichtungen jedoch die erforderlichen Meldungen abgeben können, muss zwingend vorausgesetzt sein, dass es

1. feste Ansprechpersonen in den Schulaufsichtsbehörden gibt und
2. diese den Erziehungshilfeeinrichtungen auch bekannt gemacht wurden bzw. dieses regelmäßig aktualisiert wird.

Es kann festgestellt werden, dass es in allen Schulämtern eine **festе Ansprechperson** gibt. In den meisten Fällen ist dies eine Sachbearbeiterin oder die Kreisfachberaterin für Schulische Erziehungshilfe oder die Schulrätin bzw. der Schulrat. In einem Einzelfall wurde eine Schulleiterin eines Förderzentrums benannt. Diese Ansprechpersonen werden den Erziehungshilfeeinrichtungen durch einen regelmäßigen persönlichen Austausch oder/und durch regelmäßige Briefe/E-Mails/Infolyer bekannt gemacht. In einer Region sind die Verabredungen mehr als 3 Jahre alt und sollten unbedingt aktualisiert werden. Hierzu wird die zuständige Schulaufsicht aufgefordert.

Die Evaluation ergab auch, dass durch die Bekanntmachung der Ansprechpersonen in den Schulämtern gewährleistet ist, dass die Erziehungshilfeeinrichtungen überwiegend **zeitnah die Aufnahme** eines im schulpflichtigen Alter befindlichen Kindes oder Jugendlichen **melden**. Nur in Einzelfällen melden die Erziehungshilfeeinrichtungen direkt die Schülerinnen/Schüler bei den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren an.

Die Jugendhilfeeinrichtungen melden sowohl **schriftlich** (hauptsächlich mit dem Bogen der Anlage 1 des o.g. Erlasses), als **auch telefonisch** die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter.

Es wurde folgende Anzahl der schriftlichen Anzeige der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen durch die Erziehungshilfeeinrichtungen bei den Schulaufsichtsbehörden vorgenommen (überwiegend mit Formblatt Anlage 1 des o.g. Erlasses):

Schuljahr	Anzeige der Aufnahmen
2018/19	883
2019/20	840
2020/21	714

*Tabelle 3: von den Erziehungshilfeeinrichtungen angezeigte Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter differenziert nach Schuljahren*

In einer kreisfreien Stadt erfolgen die Meldungen über das Jugendamt und zwar vom „Team stationäre Hilfen“.

Im aufgeführten zweiten Verfahrensschritt sollen die Beschulungsmöglichkeiten zwischen Erziehungshilfeeinrichtung und Schulamt erörtert werden.

Dieser Schritt der **Erörterung entfällt in den meisten Fällen**, da den Erziehungshilfeeinrichtungen die umliegenden Schulen bekannt sind und es somit keines abgestimmten Fragebogens bedarf. Im Erstkontakt werden u.a. folgende Fragen gestellt:

- bisherige Beschulungssituation,
- letzter Schulbesuch (Name der Schule, Ort),
- ggfs. festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf,
- Ansprechperson in der Erziehungshilfeeinrichtung,
- Wünsche an die neue Schule.

In einem Schulamt wird angegeben, dass nach Möglichkeit auch die Schülerin bzw. der Schüler befragt wird.

Die **freie Schulwahl ist gewährleistet**, sofern ein Schulplatz vorhanden ist. Diese Schulwahl wird in der Mehrheit der Fälle nicht von den Eltern wahrgenommen, sondern von den Erziehungshilfeeinrichtungen, die hierzu durch die Eltern bevollmächtigt wurden.

In den drei zurückliegenden Schuljahren ist keine Schülerin/kein Schüler aufgrund von Kapazitätsgründen abgelehnt worden. Somit sind alle Kinder und Jugendlichen grundsätzlich aufgenommen worden - vorbehaltlich pädagogischer Erwägungen.

Das Schulamt gibt die Kontaktdaten der Schülerin/ des Schülers an die gewählte Schule weiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter fordert bei der von dem Kind oder dem Jugendlichen zuletzt besuchten Schule die Schülerakte an und prüft, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt oder ob es Hinweise auf einen vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf gibt.

Die Anforderung der Schülerakte, wie im Erlass beschrieben, gestaltet sich nach Rückmeldungen der Schulämter und Schulen nicht problemlos. Das liegt offenbar daran, dass die Schul-Datenschutzverordnung (SchulDSVO) vom 18. Juni 2018 vorgibt, dass die vollständige Schülerakte lediglich zur Einsichtnahme übergeben werden darf. Damit ist eine Anpassung des Erlasses erforderlich. Diese Anpassung wird im Schuljahr 2021/22 erfolgen, d.h. dieser Passus wird im Erlass entsprechend geändert.

Liegt kein bereits anerkannter sonderpädagogischer Förderbedarf vor, so führt die allgemein bildende Schule mit der Erziehungshilfeeinrichtung ein Aufnahmegespräch. Dabei kann das Förderzentrum beratend hinzugezogen werden.

Neben den allgemeinen Fragen, die an alle Schulanmeldenden gestellt werden (Leistungsstand, soziale Kompetenzen, Interessen, Anzahl der Fehlzeiten, besondere Unterstützungsbedarfe, letztes Zeugnis, Ansprechperson, Kontaktdaten) werden insbesondere Fragen zu den besonderen Bedarfen der Schülerin/des Schülers gestellt - etwa zum Umgang mit eventuellen auftretenden Krisen und den gewünschten Kommunikationswegen.

Bei Vorliegen eines anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch das Förderzentrum ein Koordinierungsgespräch gemäß § 5 SoFVO durchgeführt, an dem die Erziehungshilfeeinrichtung mitwirkt. Dabei wird insbesondere geprüft, ob bzw. mit welchen Unterstützungsmaßnahmen der Besuch der öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule ermöglicht werden kann oder ob in einer Übergangszeit aus erzieherischen Gründen eine besondere Vorbereitung auf den Schulbesuch, z.B. durch anderweitigen Unterricht im Rahmen der Einrichtung, erforderlich ist.

Die folgende Übersicht weist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus, die anderweitigen Unterricht erhalten.

Schuljahr	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Koordinierungsgespräche als Ergebnis anderweitiger Unterricht hatten:
2018/19	156
2019/20	276
2020/21	132

*Tabelle 4: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die anderweitigen Unterricht erhalten nach Schuljahren*

Wenn für ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen zunächst anderweitiger Unterricht in der Jugendhilfeeinrichtung anstelle des Besuchs der öffentlichen Schule bzw. der Ersatzschule vereinbart worden ist, berät das Förderzentrum mindestens einmal pro Schulhalbjahr mit der Einrichtung den Stand der Entwicklung.

**Im überwiegenden Fall erfolgt die Beratung regelhaft** nach einem mit der Einrichtung verbindlich verabredeten Ablauf. Nur in zwei Schulamtsbereichen erfolgt dies zufällig entweder auf Betreiben des Förderzentrums oder der Erziehungshilfeeinrichtung. Für zahlreiche kleinere Einrichtungen müssen noch Abläufe entwickelt werden. In diesen zwei Schulamtsbereichen, in denen derartige Vereinbarungen noch nicht für alle Einrichtungen getroffen worden sind, wird zukünftig ebenfalls diese verbindliche Vorgehensweise zur Anwendung kommen.

Das **Förderzentrum informiert das Schulamt** jeweils über den Sachstand und das mit der Einrichtung verabredete weitere Vorgehen. Sobald eine Wiedereingliederung in die Schule möglich erscheint, erfolgt eine erneute Koordinierung durch das Förderzentrum.

Die Förderzentren informieren die Schulaufsichten mittels unterschiedlicher Formate (**schriftliche oder mündliche Sachstandsberichte**) über die erforderlichen Handlungsschritte mit dem Ziel der Aufnahme in eine Schule.

Würde das Schulamt Hinweise darauf haben, dass eine Erziehungshilfeeinrichtung die gemeinsame Beratung verweigert oder in der Einrichtung erkennbar keine zielführende Förderung erfolgt, würde die Heimaufsicht des Landesjugendamtes entsprechend informiert.

Nach Auskunft des Landesjugendamtes kam ein solcher Fall jedoch nicht vor.

## 5.1 Auswertung der Abfragen und Bewertung

Beschulte Kinder und Jugendliche wohnhaft in Erziehungshilfeeinrichtungen Schuljahr 2020/21			
insgesamt	aus dem eigenen Kreis	aus anderen Kreisen in SH	aus anderen Ländern
2.807	884	931	992

Tabelle 5: beschulte Kinder und Jugendliche wohnhaft in Erziehungshilfeeinrichtungen

In Erziehungshilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein befinden sich ca. 2/3 Landeskinder und 1/3 beschulte Kinder und Jugendliche aus anderen Ländern. Ein ähnliches Zahlenverhältnis ergibt sich aus den von den Einrichtungsträgern gemeldeten Daten (vgl. Tabelle 2).

Deutlich mehr Kinder und Jugendliche aus anderen Ländern erhalten anderweitigen Unterricht. Grund hierfür könnte der erhöhte, individuelle Unterstützungsbedarf dieser Kinder und Jugendlichen sein.

Kinder und Jugendliche, die zur Zeit <b>anderweitigen</b> Unterricht erhalten Schuljahr 2020/21			
insgesamt	aus dem eigenen Kreis	aus anderen Kreisen in SH	aus anderen Ländern
590	72	164	352

Tabelle 6: Anderweitiger Unterricht von Kinder und Jugendlichen

Es wurden mit der Abfrage zum Stichtag auch Kinder und Jugendliche erfasst, die gerade in der Einrichtung aufgenommen worden und/oder der Beratungs- und Koordinierungsprozess noch andauert.

Kinder und Jugendliche, die weder in der Schule noch im anderweitigen Unterricht sind Schuljahr 2020/21			
insgesamt	aus dem eigenen Kreis	aus anderen Kreisen in SH	aus anderen Ländern
6	1	4	1

Tabelle 7: Kinder und Jugendliche ohne Unterricht zum Stichtag

Die Schulämter haben insgesamt über 3.403 Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfeeinrichtungen Kenntnisse.

Das Ergebnis der Evaluation ergibt, dass von diesen 82,5% (insgesamt 2.807 Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfeeinrichtungen) in den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren beschult werden. Hiervon kommen 65% (1.815 Kinder und Jugendliche) aus Schleswig-Holstein und 35% (992) haben ihren Wohnsitz außerhalb von Schleswig-Holstein. Die Träger der Erziehungshilfeeinrichtungen geben die Beschulung mit 93,75% noch etwas höher an.

Es werden 17,33% der Kinder und Jugendlichen (590) im anderweitigen Unterricht auf die Beschulung vorbereitet. Die Träger der Erziehungshilfeeinrichtungen geben



den prozentualen Anteil mit 13% etwas niedriger an. Die Differenz lässt sich möglicherweise durch eine Übergangszeit erklären, in der die Schülerinnen und Schüler für eine festgelegte Zeit sowohl Unterricht an einer Schule als auch in der Einrichtung erhalten. Die Schulen und Schulämter haben wahrscheinlich diese Übergangszeit dem anderweitigen Unterricht zugerechnet, während die Träger der Erziehungshilfeeinrichtungen diese den Schulen zugerechnet haben.

Für insgesamt 0,17% (6 Kinder und Jugendliche) wird zum Zeitpunkt der Befragung angegeben, dass diese nicht beschult werden.

Hier weichen die Zahlen der Nichtbeschulung von den Rückmeldungen der Erziehungshilfeeinrichtungen ab. Dies kann jedoch durch die unterschiedlichen Erhebungszeiträume (Stichtag vs. Schuljahr) bedingt sein, weil es nach einer Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in einer Einrichtung nicht unbedingt sofort zur Aufnahme des Schulunterrichtes kommen kann. Das Kind bzw. die/der Jugendliche benötigt eventuell Zeit zum Ankommen in der Einrichtung und Informationen zur Unterstützung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen müssen ausgetauscht werden.

## 6 Ergebnis der Evaluation zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen und nächste Schritte

Mit dieser Evaluation des o.g. Erlasses zur Schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen sollte die Beschulungssituation von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen dargestellt werden und insbesondere Aussagen darüber ermöglichen, inwieweit Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfeeinrichtungen (Heimkinder) mit melderechtlicher Hauptwohnung außerhalb von Schleswig-Holstein beschult werden.

Festzustellen ist:

- der überwiegende Anteil (60,4%) an Schülerinnen und Schüler in Erziehungshilfeeinrichtungen hat den Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein;
- die Mehrzahl (82,5%-93,75%) der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen besucht eine allgemein bildende Schule oder ein Förderzentrum,
- nur für einen geringeren Anteil (17,33%-13%) findet eine Beschulung im anderweitigen Unterricht in den Erziehungshilfeeinrichtungen statt. Dieser wird durch die Förderzentren entsprechend begleitet;

- die Erziehungshilfeeinrichtungen melden die Aufnahme eines Kindes bzw. einer/ eines Jugendlichen im schulpflichtigen Alter entweder in den Schulen oder bei den Schulämtern oder auch in beiden Behörden. Die Gründe dafür können vielfältig sein: Kommt es bei der Aufnahme nicht zu einem Schulwechsel, melden die Erziehungshilfeeinrichtungen nur der Schule diese Veränderungen; ist die Aufnahme nur vorübergehend, ist eine Anmeldung an einer neuen Schule pädagogisch nicht angezeigt;
- in den Konzepten der Schulämter finden sich verbindliche Absprachen zwischen Schule und Erziehungshilfeeinrichtung.

Der o.g. Erlass zur „Schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen“ regelt grundsätzlich die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen. Auf der Grundlage dieser Vorschrift ist vor allem eine Kooperation zwischen Schule und Erziehungshilfeeinrichtung für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen gefordert. Eine erfolgreiche Kooperation sichert die schulische Bildung der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen durch eine eventuelle angepasste individuelle Vorbereitung auf den Schulbesuch, durch individuelle Absprachen bezüglich des Schulbesuches und individuelle Vorgehensweisen in Konfliktsituationen. Darauf sollte zukünftig der Fokus gerichtet sein. Wie die nunmehr durchgeführte Evaluation zeigt auch eine umfassendere Erhebung aus Brandenburg<sup>3</sup>, dass die Rechtslage (Verankerung einer generellen Schulpflicht oder eines bloßen Rechts auf einen Schulbesuch) nicht entscheidend ist. Neben einer grundsätzlichen Regelung - die durch das Schulgesetz, das Jugendförderungsgesetz und den Erlass zur „Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen“ gewährleistet ist - bedarf es vor allem darauf basierender strukturierter Absprachen zwischen den Schulen und Erziehungshilfeeinrichtungen. Dies ist in Schleswig-Holstein gewährleistet: Der Erlass stellt sicher, dass alle in einer Erziehungshilfeeinrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen in der Regel umgehend an einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule beschult werden. Gleichwohl muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass manche Kinder und Jugendlichen, nachdem sie aus den unterschiedlichsten Gründen aus ihren Familien herausgenommen wurden,

---

<sup>3</sup> „Expertise zur schulischen Integration und schulischen Bildung von Kindern/Jugendlichen aus Heimen des Landes Brandenburg“ von Dr. Klaus Schorner aus dem Jahr 2008.

zusätzliche Zeit benötigen, um sich wieder auf schulische Strukturen einlassen zu können. Hier stellt der anderweitige Unterricht eine Unterstützungsmöglichkeit dar, wobei diese einrichtungsinterne Vorbereitung auf den Schulbesuch ausdrücklich nur vorübergehend sein kann. Dies gewährleistet der Erlass mittels eines transparenten, einheitlichen Verfahrens unter Einbeziehung aller relevanten Akteure, denn er verlangt, dass die Schulämter die Kooperation zwischen Schule und Erziehungshilfeeinrichtung mit strukturierten Konzepten unterstützen. Ferner erhalten die Schulämter im jährlichen Planstellenzuweisungsverfahren eine zusätzliche Lehrerversorgung (insgesamt 65 Vollzeitstellen), die an die betreffenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren regional entsprechend weitergeleitet werden. Dadurch wird dem erhöhten Kooperations- und Unterstützungsbedarf - insbesondere bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfes - Rechnung getragen.

Um mögliche Unklarheiten auszuräumen, werden die Schulaufsichten angewiesen, die Absprachen zwischen den Schulen und den Erziehungshilfeeinrichtungen im 1. Schulhalbjahr 2021/22 zu aktualisieren und in einem regelmäßigen Rhythmus zu überprüfen. Darüber hinaus wird der Erlass zur Schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen an die Datenschutzgrundverordnung und an die Schuldatenschutz-Verordnung angepasst. Weiterhin sollte der Erlass bezgl. der Meldungen an die Schulämter dahingehend geschärft werden, dass Meldungen von Aufnahmen in Erziehungshilfeeinrichtungen nur bei einem Schulwechsel an die zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörden erfolgen müssen.

## 7 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schülerinnen und Schüler differenziert nach Herkunftsbundesland und Beschulungssituation.....	9
Tabelle 2: Kooperation mit den Förderzentren .....	10
Tabelle 3: von den Erziehungshilfeeinrichtungen angezeigte Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter .....	12
Tabelle 4: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die anderweitigen Unterricht erhalten.....	14
Tabelle 5: beschulte Schülerinnen und Schüler wohnhaft in Erziehungshilfeeinrichtungen.....	15
Tabelle 6: Anderweitiger Unterricht .....	16
Tabelle 7: (noch) keine Beschulung) .....	16

## 8 Literaturverzeichnis

(2007). *Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG)*

Schorner, D. K. (2008). *Schulische Integration und schulische Bildung von Kindern  
und Jugendlichen aus Heimen im Land Brandenburg )Expertise von Dr. Klaus  
Schorner.*